

Richtlinien für die ökumenische Praxis

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	5
I. Taufe und Firmung.....	7
II. Gottesdienstgemeinschaft.....	10
III. Konfessionsverschiedene Ehe.....	15
IV. Konversion, Bekenntniswechsel von Kindern und Rekonziliation	24
V. Begräbnis	29
Anmerkungen	30

Vorwort

Das II. Vatikanische Konzil war eine Mobilmachung der Kirche im Blick auf das Ziel der vollen Einheit in Christus. Viel ist seither geschehen, mehr noch bleibt zu tun. Entscheidend ist, daß möglichst alle Gläubigen sich einsetzen und dies, wo immer es geht, gemeinsam tun. Es gilt, in allen Lebensbereichen gemäß der Konzilsdevise zu handeln: „Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen wie auch der Hirten, und geht einen jeden an, je nach seiner Fähigkeit“ (Ökumenismusdekret Nr. 5).

Im Dienst dieser Aufgabe stehen etliche kirchenamtliche Dokumente, die seit dem Konzil veröffentlicht wurden. Ihre wichtigsten Aussagen bezüglich der ökumenischen Praxis sollen in diesen Richtlinien so knapp wie möglich vermittelt werden, damit jedermann sich schnell und zuverlässig informieren kann. Eine Hilfe dieser Art hat sich bereits in mehreren Diözesen bewährt (Münster, Osnabrück, München, Regensburg, Essen). Die durch das Inkrafttreten des neuen Kodex fällige Überarbeitung wurde nunmehr von einer Arbeitsgruppe der Diözesan-Ökumenereferentenkonferenz durchgeführt in der Hoffnung, mit dem Ergebnis allen deutschen Bistümern helfen zu können. Dabei wurde in Kauf genommen, daß in einigen Details unterschiedliche Praktiken bestehen, auf die jeweils hingewiesen ist. Es ist gut, auch das voneinander zu wissen. Mögen diese Richtlinien trotz ihrer begrenzten Aufgabenstellung auf ihre Weise dem Ziel der ökumenischen Bewegung dienen, das gemäß dem CIC 1983 „die Wiederherstellung der Einheit unter allen Christen ist; sie zu fördern, ist die Kirche kraft des Willens Christi gehalten“.

+ *Paul Werner Scheele*

Vorsitzender der Ökumenekommission
der Deutschen Bischofskonferenz

I. Taufe und Firmung

A. Gültigkeit der Taufe

1. Zur Gültigkeit der Taufe ist die Waschung mit Wasser in Verbindung mit der trinitarischen Spendeformel erforderlich.¹ Der Taufspender muß die Absicht haben, zu tun, was die Kirche tut.

Die Taufen, die in den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften durch Untertauchen oder Übergießen mit der trinitarischen Formel gespendet werden, sind als gültig anzuerkennen. Bei der Taufe durch Besprengung, besonders beim gleichzeitigen Besprengen mehrerer Täuflinge, muß mit der Gefahr der Ungültigkeit gerechnet werden.²

2. Die Gültigkeit der in den getrennten orientalischen Kirchen³ sowie in der altkatholischen Kirche gespendeten Taufe kann nicht in Zweifel gezogen werden.

Im allgemeinen kann auch die Gültigkeit der von der evangelischlutherischen und den reformierten Kirchen, von den Gliedkirchen der Union, von der Anglikanischen Kirche und von den meisten Freikirchen gespendeten Taufe angenommen werden. Wenn die rituellen oder liturgischen Bücher oder Gewohnheiten irgendeiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft eine nach katholischer Lehre gültige Taufweise (Nr. 1) verbindlich vorschreiben, kann nur dann ein Zweifel aufkommen, wenn der Amtsträger die Vorschriften seiner eigenen Gemeinschaft tatsächlich nicht befolgt. Erforderlich und ausreichend ist also ein Zeugnis über die Treue des taufenden Amtsträgers gegenüber den Vorschriften seiner eigenen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.⁴

Bei Quäkern, Zeugen Jehovas, bei den Mitgliedern der Christlichen Wissenschaft, bei der Christengemeinschaft (Anthroposophen) und bei der Heilsarmee liegt keine gültige Taufe vor.⁵

3. Um einen Zweifel an der Gültigkeit der Taufspendung zu beheben, kann es erforderlich sein, Erkundigungen über die Taufpraxis des betreffenden Amtsträgers der jeweiligen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft einzuholen.⁶

4. Nur wenn nach sorgfältiger Untersuchung noch ein vernünftiger Zweifel an der Tatsache oder Gültigkeit der Taufe besteht, ist eine Taufspendung „sub conditione“ (bedingungsweise) zulässig, da die Taufe nur einmal gespendet werden darf.⁷ Im Fall einer Taufspendung „sub conditione“ soll die Taufe nicht in der Öffentlichkeit gespendet werden. Dabei ist auf geeignete Weise sowohl der Grund als auch die Bedeutung dieser bedingungsweise vorgenommenen Taufe darzulegen.⁸

B. Bekenntnisbestimmung

5. Die Taufe wirkt die Verbindung mit Jesus Christus und zugleich mit den anderen Glaubenden. Sie gliedert den Täufling in die eine Kirche Jesu Christi ein; damit verbindet sie die Christen über alle konfessionellen Spaltungen hinweg. Zugleich ist die Taufe ein Bekenntnis zu einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft. Aus theologischen, aber auch aus pastoralen Gründen kann die Taufe nicht von der Zuordnung zu einer bestimmten Konfession gelöst werden,⁹

6. Es ist daher unzulässig, daß die Geistlichen verschiedener Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften gemeinsam die Taufe spenden. Eine „ökumenische Taufe“ gibt es nicht. Aus seelsorglichen Gründen kann im Einzelfall der Geistliche einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft bei der Taufe eines Kindes konfessionsverschiedener Eltern anwesend sein und sich durch Gebet oder Segensspruch beteiligen.¹⁰

7. Im Falle einer Nottaufe gehört das Kind der Konfession an, der es nach Entscheidung der Eltern angehören soll. Dementsprechend ist die Eintragung im Taufregister vorzunehmen.

C. Taufpatenamnt

8. Der Taufpate soll zusammen mit den Eltern dem Täufling helfen, ein der Taufe entsprechendes christliches Leben zu führen. Dies setzt voraus, daß der Taufpate selbst ein Leben führt, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht.

Bei einer katholischen Taufe muß der Taufpate der katholischen Kirche angehören, gefirmt sein und das Sakrament der Eucharistie empfangen haben; er darf durch kein Rechtshindernis vom Patenamnt ausgeschlossen sein.¹¹

9. Ein nichtkatholischer Christ kann zusammen mit einem katholischen Paten als Taufzeuge zugelassen werden.¹²

10. Taufpaten und Taufzeugen werden in das Taufregister eingetragen, wobei die Taufzeugenschaft als solche kenntlich gemacht werden muß.¹³

D. Taufgespräch

11. Auch vor der Taufe eines Kindes einer konfessionsverschiedenen Ehe sollten beide Ehepartner und die Taufpaten am Taufgespräch mit dem zuständigen Pfarrer teilnehmen.¹⁴

E. Firmung

12. In den Ostkirchen wird das Sakrament der Firmung (des Chrisams) immer zugleich mit der Taufe vom Priester gespendet. Wenn ein Christ in der Ostkirche ordnungsgemäß getauft ist, besteht daher kein Grund, an der Tatsache der Firmspendung zu zweifeln.¹⁵

Die Firmung darf nur einmal gespendet werden.¹⁶

13. Der Firmpate hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß der Gefirmte sich wie ein wahrer Zeuge Christi verhält und in der Kraft des Heiligen Geistes den Glauben im Leben bezeugt.

Für das Firmpatenamnt gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Taufpaten.¹⁷

II. Gottesdienstgemeinschaft

A. Gebetsgemeinschaft

1. „Die Bekehrung des Herzens und die Heiligkeit des Lebens ist in Verbindung mit dem privaten und öffentlichen Gebet für die Einheit der Christen als die Seele der ganzen ökumenischen Bewegung anzusehen.“¹⁸

2. Für die Einheit der Christen soll in den Eucharistiefeiern und in anderen Gottesdiensten gebetet werden. Desgleichen ist dafür zu sorgen, daß ökumenische Fakten und Fragen angemessen in der Verkündigung zur Sprache kommen. Besondere Ereignisse im Leben der nichtkatholischen Nachbargemeinden (wie Konfirmation und Jubiläen) sollten auch in das persönliche wie das liturgische Beten einbezogen werden.

3. Für die Einheit der Christen soll auch in gemeinsamen Gottesdiensten mit den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, gebetet werden.¹⁹ Solche ökumenischen Gottesdienste sind in der Regel Wortgottesdienste, in denen sich Christen aus verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften unter aktiver Beteiligung von Amts-trägern und Gläubigen begegnen und gemeinsam beten.²⁰ Sie sind nicht nur erlaubt; sie werden eindringlich empfohlen als wirksame Mittel, die Gnade der Einheit zu erbitten.²¹ Dieses gemeinsame Beten bezeugt zugleich die durch die Taufe und in Glaube und Liebe schon gegebene Gemeinsamkeit.

4. Ein Grundbestand ökumenischer Gottesdienste sollte nach Möglichkeit zur Gottesdienstordnung jeder katholischen Gemeinde gehören.²²

5. Die sonntägliche Eucharistiefeier hat für das Leben und den Aufbau der christlichen Gemeinden einen unverzichtbaren Wert.²³ „Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tage, der deshalb mit Recht Tag des

Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen, der sie ‚wiedergeboren hat zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten‘“ (1 Petr 1,3).²⁴ Darum können ökumenische Wortgottesdienste nicht die sonn- und festtägliche Eucharistiefeier ersetzen. Sie sollen in der Regel an Werktagen stattfinden. Falls aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen stattfindet, darf er nicht zur Zeit der ortsüblichen Eucharistiefeier, insbesondere am Sonntagvormittag, angesetzt werden.²⁵

6. Als besondere Zeiten des gemeinsamen Gebetes bieten sich an:²⁶

- a) die Gebetswoche für die Einheit (18.-25. Januar)
- b) der Weltgebetstag der Frauen (1. Freitag im März)
- c) die Tage zwischen Himmelfahrt und Pfingsten
- d) die Tage um Epiphanie e) der Buß- und Betttag
- f) ökumenische Konferenzen und Begegnungen
- g) Schulgottesdienste zu besonderen Anlässen
- h) Bibeltage (Bibelwochen)
- i) Jugendkreuzwege
- j) nationale Gedenktage.

7. Für den Ablauf eines ökumenischen Wortgottesdienstes empfiehlt sich folgendes Modell:²⁷

- a) Vorspiel
- b) Begrüßung
- c) Lied
- d) Eröffnungsgebet
- e) Schriftlesung
- f) Predigt
- g) Stille, Meditation oder Zwischenspiel
- h) Lied
- i) Fürbitten oder Wechselgebete
- j) Vaterunser
- k) Lied
- l) Segen(sworte)
- m) Nachspiel.

8. Dazu liegen folgende Texte in ökumenischer Fassung vor:

- a) das Vaterunser²⁸
- b) das Gloria
- c) das Apostolische Glaubensbekenntnis
- d) das Nizänische Glaubensbekenntnis²⁹
- e) das Sanctus
- f) das Agnus Dei
- g) das Ehre sei dem Vater³⁰
- h) die Psalmen
- i) die Einheitsübersetzung des Neuen Testaments (Stuttgart 1979)
- j) die mit „ö“ gezeichneten Liednummern im „Gotteslob“
- k) Gemeinsame Kirchenlieder. Gesänge der deutschsprachigen Christenheit (Berlin-Regensburg 1973)
 - l) Gesänge zur Bestattung. Gemeinsame Kirchenlieder und Gebete der deutschsprachigen Christenheit (Berlin-Regensburg 1978)
 - m) Leuchte, bunter Regenbogen. Gemeinsame geistliche Kinderlieder der deutschsprachigen Christenheit (Kassel-Regensburg 1983)
 - n) Kumbaya. Ökumenisches Jugendgesangbuch (Zürich-Freiburg 1980) (für die Schweiz empfohlen).

9. Die Vorbereitung eines ökumenischen Wortgottesdienstes soll im Einvernehmen und unter Mitwirkung aller Teilnehmer, welche die verschiedenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften vertreten, geschehen. Dazu gehört z. B. die Auswahl der Mitwirkenden und die Festlegung von Gebeten, Schriftlesungen und Liedern in der ökumenischen Fassung.³¹

10. Für den Gottesdienst soll ein Ort gewählt werden, der den Wünschen der Teilnehmer entspricht, z.B. das Gotteshaus einer beteiligten Kirche oder ein sonstiger würdiger Raum oder öffentlicher Platz. Es ist zu beachten, daß die orientalischen Christen die Kirche als den eigentlichen Ort für das öffentliche Gebet betrachten.³²

11. Bei ökumenischen Wortgottesdiensten sollte Chorkleidung getragen werden.³³

B. Sakramentengemeinschaft in besonderen Fällen

12. Katholische Amtsträger dürfen die Sakramente nur katholischen Gläubigen spenden. Diese wiederum dürfen die Sakramente nur von katholischen Spendern empfangen.³⁴

13. Von diesen Grundsätzen gibt es folgende Ausnahmen:

- a) Sooft eine Notwendigkeit es erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät und sofern die Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus vermieden wird, ist es Gläubigen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen, erlaubt, die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von nichtkatholischen Spendern zu empfangen, in deren Kirche die genannten Sakramente gültig gespendet werden.³⁵
- b) Katholische Spender spenden erlaubt die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung Angehörigen orientalischer Kirchen, die nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind; dasselbe gilt für Angehörige anderer Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage sind wie die genannten orientalischen Kirchen.³⁶
- c) Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind.³⁷

14. Im einzelnen sind die Bestimmungen des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz zu beachten, die gehalten sind, sich gegebenenfalls mit den nichtkatholischen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften abzustimmen.³⁸

C. Konzelebration und Predigertausch

15. Katholischen Priestern ist es verboten, zusammen mit Priestern oder Amtsträgern von Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, die Eucharistie zu konzelebrieren.³⁹

16. Bei einer Eucharistiefeier darf wegen der inneren Zuordnung von Wort und Sakrament⁴⁰ einem nichtkatholischen Christen das Amt des Lektors oder des Predigers nicht gewährt werden.⁴¹
Das gleiche gilt auch für Katholiken bei der Feier des Hauptgottesdienstes einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft. In Wortgottesdiensten kann ein Austausch der Prediger stattfinden.⁴²

D. Gottesdiensträume

17. Die Regel ist, daß katholische Kirchen ausschließlich für den katholischen Gottesdienst bestimmt sind. Die Kirchen haben durch ihre Weihung eine wichtige Bedeutung als liturgisches Zeichen. Sie haben auch einen pädagogischen Wert für die Einprägung von Sinn und Geist der Gottesverehrung.⁴³

18. Wenn die nichtkatholischen Christen keine Stätte haben, wo sie ihre gottesdienstlichen Feiern in würdiger und angemessener Form halten können, kann der Ortsordinarius ihnen erlauben, ein Gebäude, einen Friedhof oder ein Gotteshaus der katholischen Kirche zu benutzen.⁴⁴

19. Aus gerechtem Grund und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ortsordinarius darf ein Priester die Eucharistie in einem Gotteshaus irgendeiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft feiern, die nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche hat; ein Ärgernis muß dabei ausgeschlossen sein.⁴⁵

III. Konfessionsverschiedene Ehe

A. Begriff

1. Unter konfessionsverschiedener Ehe wird hier die Ehe von zwei Getauften verstanden, von denen ein Partner katholisch und der andere nichtkatholisch ist.
a) Katholisch im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und sich nicht durch einen formalen Akt von ihr getrennt hat.⁴⁶
b) Nichtkatholisch im Sinne dieser Bestimmung ist ein nichtkatholisch Getaufter, der zum Zeitpunkt der Eheschließung einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht. Darunter fällt auch ein nichtkatholisch Getaufter, der sein Bekenntnis aufgegeben hat, ohne ein anderes Bekenntnis angenommen zu haben.

B. Erlaubnis

2. Der Abschluß einer konfessionsverschiedenen Ehe ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des zuständigen Ortsordinarius verboten. Der Ortsordinarius kann diese Erlaubnis erteilen, wenn ein gerechter und vernünftiger Grund vorliegt und bestimmte Bedingungen bezüglich des Glaubens des katholischen Partners und der künftigen Kinder erfüllt sind, und wenn die Zwecke und Wesenseigenschaften der Ehe von keinem der Partner ausgeschlossen werden. Da in Deutschland in jedem Fall ein gerechter und vernünftiger Grund im Sinne des c. 1125 vorliegt,⁴⁷ haben die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik in Fortschreibung des bisherigen Partikularrechts mit Wirkung von 27. November 1983 die in c. 1125 geforderte Erlaubnis zum Abschluß konfessionsverschiedener Ehen bis auf weiteres entweder generell erteilt⁴⁸ oder die Seelsorger mit allgemeiner Trauungsvollmacht generell ermächtigt, ihrerseits den Eheabschluß konfessionsverschiedener Paare zu erlauben.⁴⁹ Diese generelle Erlaubnis bzw. Bevollmächtigung ist gegeben worden unter dem Vorbehalt einer umfassenden Neuregelung der Rechtsbe-

Stimmungen für konfessionsverschiedene Ehen auf der Grundlage des neuen Codex Iuris Canonici durch die Deutsche Bischofskonferenz.

3. Voraussetzung für den erlaubten Eheabschluß konfessionsverschiedener Ehen bleibt, daß der katholische Partner die folgenden Fragen (Nr. 4) bejaht und der Ortsordinarius nicht aus einem anderen Grund angegangen werden muß (z.B. wenn weitere Ehehindernisse vorliegen, Dispens von der Formpflicht erbeten wird, der nichtkatholische Partner über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners nicht unterrichtet werden konnte oder nicht am Traugespräch teilgenommen hat u. ä.). Treten irgendwelche Schwierigkeiten auf, so soll der Seelsorger das Gesuch dem Ortsordinarius vorlegen.

4. Dem katholischen Partner werden diese Fragen vorgelegt: „Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen? Sind Sie sich bewußt, daß Sie als katholischer Christ die Pflicht haben, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen? Versprechen Sie, sich nach Kräften zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?“

5. Die Beantwortung der Fragen ist in die „Amtliche Niederschrift bei der kirchlichen Ehevorbereitung“ (Brautexamens-Niederschrift) einzutragen.

6. Die Erklärung zur Taufe und Erziehung der Kinder wird nicht verlangt, wenn keine Kinder mehr zu erwarten sind.

C. Formpflicht

7. Auch konfessionsverschiedene Ehen sind an die kanonische Eheschließungsform gebunden, d. h. sie werden nur gültig geschlossen, wenn die Brautleute ihren Ehemillen vor dem traubungsberechtigten katholischen Geistlichen in Gegenwart von zwei Zeugen erklären.

8. Wenn der Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, haben die Ortsordinarien das Recht, von der kanonischen Form zu dispensieren.⁵⁰

9. Es muß beim Brautexamen geklärt werden, ob das konfessionsverschiedene Paar nach der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform in der standesamtlichen oder nichtkatholisch-kirchlichen Eheschließung seinen Ehemillen erklären und seine Ehe vor Gott begründen will. Dies zu entscheiden, ist Sache der Brautleute. Bei Dispens von der Formpflicht ist die nichtkatholisch-kirchliche Eheschließung einer bloß standesamtlichen vorzuziehen.⁵¹

10. Wenn Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erteilt wird, sind die Brautleute darüber zu belehren, daß mit der von ihnen gewählten Form ihre Ehe vor Gott gültig geschlossen und das Sakrament der Ehe gespendet wird.

D. Ehevorbereitung

11. Der Brautunterricht soll sich an den Leitlinien „Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner“⁵² orientieren. Er kann unter Beteiligung der Seelsorger beider Konfessionen stattfinden. Der Pfarrer des nichtkatholischen Partners sollte zumindest über die beabsichtigte Eheschließung verständigt werden, wenn die Brautleute damit einverstanden sind.⁵³

12. Im Brautexamen ist der Ehemille der Partner zu prüfen, die Wesenseigenschaften der Ehe und die Ehe Zwecke sind darzulegen, die von keinem der beiden Eheschließenden ausgeschlossen werden dürfen, und es ist festzustellen, ob ein Ehehindernis⁵⁴ oder ein Traubungsverbot⁵⁵ vorliegt oder die bischöfliche Erlaubnis⁵⁶ einzuholen ist.

13. Außer der Taufe ist auch der Ledigenstand des katholischen Partners durch ein Taufzeugnis neueren Datums nachzuweisen. Der Taufschein des nichtkatholischen Partners kann den Ledigenstand nicht nachweisen. Daher braucht der erforderliche Taufnachweis des Nichtkatholiken nicht neueren Datums zu sein. Andere Dokumente, etwa die Meldebescheinigung und der Nachweis des Ledigenstandes des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, sind zum Nachweis des Ledigenstandes heranzuziehen. Gegebenenfalls muß der Ledigeneid abgelegt werden.

14. Bei Zweifel über den Ledigenstand eines Partners sowie in den Fällen, in denen die notwendigen Urkunden (Taufzeugnisse oder Sterbeurkunde) nicht beschafft werden können, ist die bischöfliche Erlaubnis zur Eheschließung einzuholen. Dies gilt auch, wenn ein oder beide Partner bereits in kirchlich ungültiger Ehe gelebt haben. In diesem Fall sind dem Antrag beizufügen: Taufscheine, Ledigeneid und Nachweis der Wohnsitzpfarrämter, daß in den dortigen Trauungsbüchern keine kirchliche Eheschließung für das betreffende Paar eingetragen ist.

15. Wenn die Trauung in einer katholischen Kirche außerhalb der für den katholischen Partner zuständigen Pfarrei⁵⁷ stattfinden soll, so ist die erforderliche Trauungserlaubnis (licentia assistendi) vom zuständigen Pfarrer des katholischen Partners einzuholen.

16. Findet die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Form in der nichtkatholischen Kirche oder nur auf dem Standesamt statt, so kann weder eine Lizenzerteilung noch eine Delegation erfolgen.

E. Feier der Eheschließung

17. Die liturgische Feier der Eheschließung konfessionsverschiedener Paare in der katholischen Kirche findet in der Regel in einem Wortgottesdienst statt. Die Eheschließung kann auch in Verbindung mit der Eucharistiefeier erfolgen, wenn die Brautleute es wünschen. Dabei sind die Bestimmungen über den

Kommunionempfang zu beachten.⁵⁸

Zu verwenden ist der Eheschließungsritus: Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich (Einsiedeln-Freiburg 1975).

18. Die Beteiligung eines nichtkatholischen Seelsorgers an der Eheschließung in der katholischen Kirche ist erlaubt, sofern die Trauung innerhalb eines Wortgottesdienstes stattfindet. Zur Gültigkeit der Ehe ist es erforderlich, daß der katholische Seelsorger die Konsenserklärung beider Partner entgegennimmt. Ein katholischer Seelsorger kann auch an einer nichtkatholischen

christlichen Trauung teilnehmen. Voraussetzung ist, daß vorher Dispens von der Formpflicht eingeholt worden ist. In diesem Fall findet die Trauung im Gotteshaus der anderen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft, nicht in der katholischen Kirche, statt. In beiden Fällen ist der gemeinsam vereinbarte Eheschließungsritus zu verwenden: Gemeinsame kirchliche Trauung. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen. Hg. von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (Regensburg-Kassel 1971). Eine doppelte Eheschließung in religiöser Form ist nicht erlaubt; gleichfalls darf keine religiöse Feier stattfinden, bei welcher der katholische und der nichtkatholische Amtsträger zugleich, jeder in seinem Ritus, den Konsens der Partner erfragen.⁵⁹

F. Trauzeugen

19. Bei einer Eheschließung in einer katholischen Kirche können nichtkatholische Christen als Trauzeugen zugelassen werden. Ebenso ist es einem Katholiken erlaubt, Trauzeuge bei einer Eheschließung zu sein, die ordnungsgemäß in einer nichtkatholischen Glaubengemeinschaft geschlossen wird.⁶⁰

G. Eintragung in die Kirchenbücher

20. Für die Eintragung der katholisch-kirchlichen Trauung eines konfessionsverschiedenen Paares in die Kirchenbücher (Tauf- und Trauungsbuch) gelten die Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Rechts⁶¹ und des jeweiligen Diözesanrechts.

21. Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nichtkatholisch-kirchlich oder nur standesamtlich geschlossene konfessionsverschiedene Ehe wird auf Grund der von den Eheleuten vorzulegenden Trauungsbescheinigung mit laufender Nummer ins Trauungsbuch der zuständigen Wohnsitzpfarre des katholischen Partners eingetragen. Zudem ist die erfolgte Eheschließung dem Ortsordinarius mitzuteilen, der die Dispens von der Eheschließungsform erteilt hat.⁶²

Wird die Trauungsbescheinigung nicht von den Eheleuten vorgelegt, so muß der Seelsorger, die die „Amtliche Niederschrift bei der kirchlichen Ehevorbereitung“ (Brautexamens-Niederschrift) aufgenommen hat, sich um ihre Beschaffung bemühen. Dieser ist auch verantwortlich für die Benachrichtigung des Taufpfarramtes des katholischen Partners und des zuständigen Ortsordinarius. Kann trotz aller Bemühungen keine Trauungsbescheinigung beigebracht werden, so ist wenigstens die erteilte Dispens von der kanonischen Eheschließungsform in das Taufbuch des katholischen Partners einzutragen. Die Trauung ist unter Hinweis auf die erteilte Dispens von der kanonischen Eheschließungsform mit Angabe des Aktenzeichens einzutragen. Die „Amtliche Niederschrift bei der kirchlichen Ehevorbereitung“, in der Datum und Ort der Eheschließung einzutragen sind, ist mit allen Unterlagen (Trauungsbescheinigung, Taufscheine usw.) im Archiv der Pfarrei aufzubewahren, die für die Eintragung zuständig ist.

H. Kindererziehung

22. „Die religiöse Kindererziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Dabei wird derjenige eine besondere Verantwortung übernehmen, in dessen Konfession die Kinder getauft sind. Doch darf sich der andere Ehepartner der Mitverantwortung für die religiöse Erziehung nicht entziehen.“⁶³

23. Der katholische Partner ist verpflichtet, nach Kräften alles zu tun, damit seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Wenn das in seiner Ehe nicht möglich ist, bedeutet das Versprechen (vgl. Nr. 4), das der katholische Partner abgibt, u. a.

- daß er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- daß er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
- daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- daß er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade

der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „daß alle eins seien“.

/ . Gültigmachung ungültiger Ehen

24. Die Gültigmachung einer wegen Nichteinhaltens der kanonischen Eheschließungsform ungültig geschlossenen konfessionsverschiedenen Ehe soll in der Regel durch *Sanatio in radice* erfolgen. Es kann auch die Form der *Convalidatio simplex* gewählt werden.

25. Die Ordinarien der Deutschen Bischofskonferenz haben alle Seelsorger, die allgemeine Trauungsvollmacht haben, am 23. 9. 1970 bevollmächtigt, bei allen vor dem 1. Oktober 1970 wegen Formmangels ungültig geschlossenen konfessionsverschiedenen Ehen *Sanatio in radice* vorzunehmen.⁶⁴

26. Die Bevollmächtigung zur Vornahme der *Sanatio in radice* durch die Seelsorger mit allgemeiner Trauungsvollmacht war an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Es muß sich um eine konfessionsverschiedene Ehe handeln;
- b) es darf kein anderes Ehehindernis als das der Konfessionsverschiedenheit vorliegen;
- c) es muß wenigstens von einem Ehepartner die Gültigmachung der Ehe ausdrücklich gewünscht sein;
- d) die Fortdauer des Ehwillens beider Partner muß feststehen;
- e) sofern aus dieser Ehe noch Kinder zu erwarten sind, muß der katholische Partner die Erklärung hinsichtlich der katholischen Taufe und Kindererziehung (vgl. Nrn. 4 und 22) ablegen; der nichtkatholische Partner muß über die Gewissenspflicht des katholischen Partners bezüglich der katholischen Taufe und Kindererziehung unterrichtet sein;
- f) die Partner müssen im Zuständigkeitsbereich des Seelsorgers Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben.

Der neue Kodex fügt hinzu, daß bei konfessionsverschiedenen Paaren beide über die Zwecke und Wesenseigenschaften der Ehe zu belehren sind und ihnen zustimmen müssen.⁶⁵ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder war ein Partner bereits verheiratet, treten sonstige Schwierigkeiten auf oder glaubt der Seelsorger, eine *Sanatio* aus anderen Gründen nicht vornehmen zu kön-

nen, sind alle Unterlagen dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorzulegen.

27. Wenn beim Eheabschluß ein Hindernis bestand, von dem die Kirche nicht dispensieren kann (Eheband), kann der Seelsorger auch beim Wegfall dieses Hindernisses keine Sanatio vornehmen. In diesem Falle wäre die Sanatio durch den Ortsordinarius in Rom zu beantragen.⁶⁶ Statt dessen könnte die Convalidatio simplex angewandt werden.

28. Allgemein ist festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gültigmachung einer Ehe gegeben sind. Darüber ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu erstellen, in dem auch die Gewährung der Sanatio durch den traubungsberechtigten Priester eingetragen wird. Eine Ausfertigung erhält das Ordinariat, die andere bleibt bei den Pfarrakten.

29. Die Sanatio in radice der nach dem 1. Oktober 1970 wegen Formmangels ungültig geschlossenen konfessionsverschiedenen Ehen ist dem Ortsordinarius vorbehalten. Sie kann mittels des Protokolls beim Bischöflichen Ordinariat beantragt werden. Die Sanatio wird in die Kirchenbücher eingetragen (vgl. Nrn. 20 und 21). Die Ehepartner werden über die Sanatio informiert. Auf Wunsch kann die erfolgte Gültigmachung der Ehe auch im Familienstammbuch vermerkt werden.

J. Die Eheschließung eines Katholiken mit einem orthodoxen Christen

30. Für die Eheschließung eines Katholiken mit einem orthodoxen Christen gelten die rechtlichen Bestimmungen der cc. 1124-1128 über die konfessionsverschiedenen Ehen, somit auch die Bestimmungen über die Erlaubnis (licentia) seitens des Ortsordinarius (c. 1124) und über die Voraussetzungen für diese Erlaubnis (c. 1125).

31. Grundsätzlich ist auch beim Abschluß dieser Ehe die kanonische Eheschließungsform (c. 1127 § 1 in Verb. mit c. 1108) zu beachten. Gemäß Dekret der Kongregation für die Ostkirchen „Crescens matrimoniorum“ vom 22. 2. 1967⁶⁷ und entsprechend c. 1127 § 1 verpflichtet die kanonische Eheschließung jedoch nur hinsichtlich der Erlaubtheit. Ausreichend für die Gültigkeit des Eheabschlusses ist

die Eheschließung unter Wahrung der entsprechenden Rechtsvorschriften vor einem orthodoxen Geistlichen (minister sacer). Mit dieser Eheschließungsform wird eine sakramentale und damit unauflösliche Ehe begründet.

32. Wenn im Einzelfall der orthodoxe Partner die katholisch-kirchliche Eheschließung verweigert, so hat der Pfarrer des katholischen Partners unter Darlegung aller Einzelheiten und unter Beifügung der „Amtlichen Niederschrift bei der kirchlichen Ehevorbereitung“ (Brautexamens-Niederschrift) um Dispens von der Formpflicht beim Ortsordinarius einzukommen. Die erteilten Dispensen sind wenigstens dem katholischen Partner mitzuteilen. Es ist ihm dann darzulegen, daß bei der orthodoxen Trauung gemäß dem Ritus des betreffenden orthodoxen Geistlichen beide Partner die Absicht haben müssen, ihre Ehe zu begründen.

33. Katholiken, die mit Dispens von der Formpflicht mit einem orthodoxen Christen vor einem orthodoxen Geistlichen die Ehe geschlossen haben, sind um die Vorlage der kirchlichen Trauungsurkunde zu - bitten. Die Trauung ist sodann im Eheschließungsbuch der Wohnsitzpfarrei ohne Nummer einzutragen und dem Taufpfarramt des katholischen Partners zum Eintrag in das Taufbuch mitzuteilen.

34. Wenn ein Katholik, der gemäß dem Dekret der Heiligen Kongregation für die Ostkirchen vom 22. 2. 1967 über die Ehen zwischen Katholiken und Christen der östlichen Riten nach dem 24. 3. 1967 eine Ehe mit einem orthodoxen Christen ohne Dispens von der Formpflicht vor dem orthodoxen Geistlichen geschlossen hat, eine katholische Trauung aber nicht stattfand, zu den hl. Sakramenten zugelassen werden will, ist der Fall an das Bischöfliche Ordinariat zur näheren Anweisung zu berichten.

35. Ehen von Katholiken mit Orthodoxen, die vor dem 25. 3. 1967 nur vor dem orthodoxen Geistlichen geschlossen worden sind, sind durch das Dekret der Kongregation für die Ostkirchen vom 22. 2. 1967 nicht gültig geworden. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob durch eine Convalidatio simplex oder durch eine Sanatio in radice die betreffende Ehe geordnet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, daß für die Sanatio in radice der Ortsordinarius, nicht der traubungsberechtigte Priester, zuständig ist.

IV. Konversion, Bekenntniswechsel von Kindern und Rekonziliation

A. Konversion

1. Konversion wird hier verstanden als der öffentlich erklärte Übertritt eines gültig getauften nichtkatholischen Christen zur katholischen Kirche und dessen Aufnahme in die volle Gemeinschaft mit der Kirche. Sie setzt die Austrittserklärung vor der zuständigen staatlichen Stelle aus der nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft voraus, falls diese Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (vgl. auch Nr. 6).

2. Der Übertritt kann nur auf Grund einer festen, persönlich gewonnenen Überzeugung verantwortet werden.⁶⁸ Wer jedoch die Erkenntnis gewonnen hat, daß die Offenbarungs- und Glaubenswahrheiten, die für das persönliche Heil als entscheidend angesehen werden, am getreuesten in der katholischen Kirche bewahrt sind, hat dann auch die innere Pflicht, dieser Überzeugung durch den Anschluß an die katholische Kirche Ausdruck zu geben.⁶⁹ Das Drängen einer Familie oder eines Partners etwa im Hinblick auf den bevorstehenden Heiratstermin ist für sich allein kein hinreichender Grund zum Übertritt.

3. Der Konvertitenunterricht sollte sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, regelmäßig stattfinden und von Gesprächen und Kontakten mit der zukünftigen Gemeinde zur Einübung in das praktische Leben eines Katholiken (z.B. Gottesdienst, Sakramentenpraxis, Gebete, Brauchtum u. a.) begleitet werden. Der Unterricht soll sich nicht auf die Unterscheidungslehren beschränken, sondern die gesamte katholische Lehre darstellen. Im Hinblick auf den bevorstehenden Heiratstermin sollte die Zeit der Vorbereitung nicht abgekürzt werden.

4. Über die Frage der Gültigkeit der Taufe und eine eventuell notwendige bedingte Taufe im Zusammenhang mit Konversionen entscheidet der Ortsordinarius. Wenn die Art und Weise der Taufspendung nicht bekannt ist, sind entsprechende Erkundigungen erforderlich.

5. Anlässlich der Konversion ist zu prüfen, ob eine bestehende Ehe gemäß der Ordnung der katholischen Kirche gültig ist, oder ob eventuell eine ungültige Ehe gültig gemacht werden kann.

Wenn jemand in kirchlich nicht gültiger Ehe lebt (z. B. Wiederverheiratung nach ziviler Scheidung), ist er möglichst bald darauf hinzuweisen, daß er nicht zu den Sakramenten zugelassen werden kann. Bleibt er bei seiner Absicht, ist die Konversion ohne Zulassung zu den Sakramenten möglich. Die Konversion ist aber nicht möglich, wenn die Aufnahme die bedingte Taufspendung voraussetzen würde. Wenn eine Konversion aus den genannten Gründen abgelehnt werden muß, ist der Seelsorger gleichwohl verpflichtet, sich in geeigneter Weise pastoral um den Konversionswilligen zu bemühen.

6. Damit die Rechtsverpflichtungen gegenüber der bisherigen Religionsgemeinschaft (staatlich-rechtlich) beendet werden, muß der Austritt aus dieser Religionsgemeinschaft, falls sie Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, vor der zuständigen staatlichen Stelle erklärt werden.⁷⁰ Für den Austritt aus einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft genügt eine Willenserklärung ihr gegenüber.

7. Die Aufnahme eines Konvertiten in die katholische Kirche muß beim Bischöflichen Ordinariat beantragt werden. Im Antrag sind außer den Angaben zur Person und der Motive für den Übertritt mitzuteilen:

- a) die Taufdaten (Datum, Ort, Spender) und gegebenenfalls das Ergebnis der Nachforschung über die Gültigkeit der Taufe;
- b) Angaben über den Konvertitenunterricht;
- c) das Datum der Erklärung des Austritts aus der bisherigen Religionsgemeinschaft (vgl. Nr. 6) und
- d) ggf. Angaben über die (Gültigkeit der) Ehe.

8. Hat der Seelsorger die bischöfliche Bevollmächtigung erhalten, nimmt er den Konvertiten in die Kirche auf nach dem vorgeschriebenen Ritus: „Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes.“⁷¹ Die Aufnahme soll gottesdienstlichen Charakter haben und im Empfang der Eucharistie ihren Höhepunkt finden. Daher findet sie in der Regel innerhalb einer Meßfeier statt. In diesem Fall sollte der Konvertit vorher das Bußsakrament empfangen.

Es ist auch möglich, die Aufnahme innerhalb eines Wortgottesdienstes vorzunehmen. Der Zusammenhang zwischen Aufnahme in die katholische Kirche und Eucharistie soll in diesem Fall dadurch deutlich werden, daß der Aufgenommene möglichst bald die heilige Messe in der Gemeinschaft mit den anderen katholischen Christen feiert.

Die Form der Aufnahme bei einer Taufspendung „sub conditione“ wird in der bischöflichen Bevollmächtigung mitgeteilt. Dem Bewerber soll bei seiner Aufnahme gegebenenfalls eine Person als Zeuge (Zeugin) zur Seite stehen, die an seiner Hinführung zur Kirche oder an der Vorbereitung besonderen Anteil gehabt hat; es können auch zwei Zeugen zugelassen werden.

9. Mit der bischöflichen Bevollmächtigung zur Aufnahme eines Konvertiten in die katholische Kirche hat der Priester von Rechts wegen die Vollmacht, dem Konvertiten bei der Aufnahme das Sakrament der Firmung zu spenden. Die Spendung des Firmsakramentes ist dann Teil des Aufnahmeaktes selbst, der nicht in zeitlich voneinander abgesetzte Abschnitte aufgegliedert werden darf. Mit Rücksicht auf eine bevorstehende Firmung durch den Bischof kann es jedoch im Einzelfall angezeigt sein, von der Vollmacht der Firmspendung keinen Gebrauch zu machen. In jedem Fall ist für eine ausreichende und angemessene Vorbereitung auf den Empfang des Sakramentes der Firmung zu sorgen.

10. Die Konversion wird in das Taufbuch der Pfarrei, in der sie vorgenommen wurde, eingetragen. In manchen Diözesen sind zusätzlich eine Eintragung im Konvertitenverzeichnis und die Rückmeldung der Aufnahme an das Ordinariat vorgeschrieben.

11. Die jeder Vollmacht zur Aufnahme eines Konvertiten in die katholische Kirche vom Ordinariat beigegebenen Formulare sind entsprechend der jeweiligen Diözesanregelung an das zuständige Einwohnermeldeamt weiterzuleiten.

B. Bekenntniswechsel von Kindern

12. Wenn die Eltern oder der gesetzliche Vertreter die Aufnahme eines nichtkatholischen Kindes in die katholische Kirche wünschen, sind

die Gründe für diese Aufnahme eingehend zu prüfen. Je nach dem Alter des Kindes sollte es selbst hierzu befragt werden. Dabei sind die Vorschriften des staatlichen Rechts über die religiöse Kindererziehung (RelKERzG v. 15. 7. 1921) zu beachten.

13. Der Aufnahme hat eine dem Alter des Kindes angemessene Unterweisung und Vorbereitung vorauszugehen.

14. Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter müssen für das Kind vor der entsprechenden staatlichen Stelle den Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft erklären, falls diese eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (vgl. Nr. 6).

15. Jede Aufnahme eines nichtkatholisch getauften Kindes in die katholische Kirche bedarf der bischöflichen Bevollmächtigung. Im Antrag an das Ordinariat sind außer den Personalangaben des Kindes aufzuführen

- a) die Gründe für die beantragte Aufnahme und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
- b) die Angaben zur Taufspendung (Datum, Ort, Spender),
- c) das Datum der Erklärung des Austritts aus der bisherigen Religionsgemeinschaft (vgl. Nr. 6).

16. Die Form der Aufnahme wird in der bischöflichen Bevollmächtigung mitgeteilt.

17. Die Aufnahme wird in das Taufbuch eingetragen. Hinsichtlich der Meldung an das Einwohnermeldeamt gilt das in Nr. 11 Gesagte.

C. Rekonziliation

18. Unter Rekonziliation ist hier die Aussöhnung eines Katholiken mit seiner Kirche zu verstehen, der einen Tatbestand des c. 1364 erfüllt hat. Dazu gehört auch der Übertritt aus der katholischen Kirche in eine andere Kirche oder kirchliche Gemeinschaft. Zur Rekonziliation ist die Lossprechung von den kirchlichen Strafen erforderlich, deren Eintreten im äußeren Bereich zu vermuten ist. Die Lossprechung von diesen Strafen ist dem Ortsordinarius vorbehalten. Daher bedarf es

zur Aussöhnung mit der katholischen Kirche einer besonderen Bevollmächtigung.

Voraussetzung für die Aussöhnung ist ein ernstlicher Gesinnungswandel. Die Austrittserklärung aus der Religionsgemeinschaft, der der Rekonziliand beigetreten war, vor der zuständigen staatlichen Instanz ist, wenn diese Körperschaft öffentlichen Rechts ist (vgl. Nr. 6), eine Vorbedingung für die Rekonziliation. Im Falle einer kirchlich ungültigen Ehe des Rekonzilianden vgl. das in Nr. 5 Gesagte.

19. Die Vollmacht zur Wiederaufnahme in die katholische Kirche ist beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.⁷² Im Antrag sind außer den Personalangaben (einschließlich der Angaben zur Taufe) aufzuführen
a) die Gründe für den Austritt bzw. Übertritt und die Motive für die Rückkehr zur katholischen Kirche;
b) das Datum der Erklärung des Austritts aus der Religionsgemeinschaft, zu der er übergetreten war (vgl. Nr. 6).

Auch wenn ein katholisch Getaufter im Kindesalter von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aus der katholischen Kirche „abgemeldet“ wurde und nun in die katholische Kirche wieder aufgenommen werden will, ist das Bischöfliche Ordinariat zu befragen.

20. Wenn der Priester die notwendige Vollmacht vom Bischof erhalten hat, nimmt er in Gegenwart von zwei katholischen Zeugen den Rekonzilianden nach der im Vollmachtsformular angegebenen Form wieder in die Kirche auf.

21. Über die Wiederaufnahme in die katholische Kirche ist ein Protokoll anzufertigen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Es ist in den Pfarrakten zu verwahren. Die Wiederaufnahme wird dem Taufpfarramt des Rekonzilianden gemeldet und dort eingetragen. Hinsichtlich der Meldung der Wiederaufnahme in die katholische Kirche an das Einwohnermeldeamt gilt das in Nr. 11 Gesagte.

22. Soweit Sonderbestimmungen und Sondervollmachten für die Rekonziliation in den Diözesen bestehen, sind sie zu beachten und anzuwenden.

V. Begräbnis

1. Die Kirche bezeugt in ihren Begräbnisfeiern die Hoffnung aller Getauften auf die Vollendung ihrer Gemeinschaft mit dem auferstandenen Herrn, wenn sie entsprechend ihrer liturgischen Normen⁷³ ihre verstorbenen Mitglieder zur letzten irdischen Ruhe begleitet.

Alle verstorbenen Gläubigen haben einen Anspruch auf diesen Dienst der Kirche, sofern sie der katholischen Kirche angehören und sich nicht auf Grund persönlich schuldhaften Verhaltens außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gestellt haben.

Getauften, die einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt werden, kann das kirchliche Begräbnis nach klugem Ermessen des Ortsordinarius gewährt werden, wenn nicht ihr gegenteiliger Wille feststeht, und unter der Voraussetzung, daß ein eigener Amtsträger nicht erreicht werden kann.⁷⁴

2. Ein nichtkatholischer Christ kann auf einem Friedhof der katholischen Kirche beerdigt werden, wenn die jeweilige Friedhofsordnung es vorsieht.

3. Zur Frage der Überlassung katholischer Gottesdiensträume für nicht-katholische Begräbnisfeiern vgl. das in II. Nr. 19 Gesagte.

Anmerkungen

- 1) C. 849.
Im folgenden sind mit c. bzw. cc. und Zahl(en) immer die Canones des CIC 1983 gemeint.
- 2) ökumenisches Direktorium I, Nr. 12, Anm. 2
- 3) Ebd., Nr. 12.
- 4) Ebd., Nr. 13 a.
- 5) Vgl. dazu im einzelnen: Handbuch Religiöse Gemeinschaften. Freikirchen, Sondergemeinschaften, Sekten, Weltanschauungsgemeinschaften, Neureligionen, hg. v. Horst Reller (Gütersloh 1979).
Bei Taufen in diesen Gemeinschaften soll grundsätzlich im Bischöflichen Ordinariat angefragt werden.
- 6) Ökumenisches Direktorium I, Nr. 13.
- 7) C. 845.
- 8) ökumenisches Direktorium I, Nr. 15.
- 9) Synodenbeschuß „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“, Nr. 6.2.1.
- 10) Ebd. Nr. 7.8.2.
- n) Cc. 872-874.
- 12) C. 874 § 2.
- 13) C. 877 § 1.
- 14) Vgl. dazu die Pastoralanweisung der Deutschen Bischofskonferenz über die Einführung eines Taufgesprächs (1970).
- 15) Ökumenisches Direktorium I, Nr. 12.
- 16) C. 845 § 1.
- 17) Cc. 892-893.
- !8) Dekret über den Ökumenismus, Nr. 8; vgl. auch Ökumenisches Direktorium I, Nr. 21.
- !9) ökumenisches Direktorium I, Nrn. 25-34; Synodenbeschuß „Gottesdienst“, Nr. 5.2.; Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen v. 11.3. 1976.
- 20) Ökumenisches Direktorium I, Nr. 32; Synodenbeschuß „Gottesdienst“, Nr. 5.2.
- 21) Dekret über den Ökumenismus, Nr. 8.
- 22) Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz v. 11.3. 1976.
- 23) Synodenbeschuß „Gottesdienst“, Nr. 2.1-4; vgl. auch cc. 1247-1248.
- 24) Liturgiekonstitution Nr. 106.
- 25) Synodenbeschuß „Gottesdienst“, Nr. 5.2 und die Erklärung v. 11.3.1976 (vgl. Anm. 19).
- 26) Vgl. auch die Aufstellung im Ökumenischen Direktorium I, Nr. 22.
- 27) Vorschlag für einen ökumenischen Wortgottesdienst: Gottesdienst. Vielfalt in Einheit, hg. v. d. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (Rottenburg 1979) 39; vgl. Ökumenisches Direktorium I, Nr. 35 b.
- 28) Der ökumenische Wortlaut wurde im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ab Ostern 1968 verpflichtend.
- 29) Auch Nizäno-Konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis genannt. Bei beiden Glau-

bensbekenntnissen ist die deutsche Fassung des „et unam sanctam catholicam ecclesiam“ nicht gleichlautend: Die römisch-katholischen und die altkatholischen Christen sprechen von der „katholischen“, die evangelischen Gemeinden von der „christlichen“ oder der „allgemeinen“ Kirche.

- 30) Die ökumenische Übersetzung der von b) bis g) genannten Gebete wurde ab Pfingsten 1972 im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verbindlich.
- 31) Ökumenisches Direktorium I, Nr. 35 a).
- 32) Ebd., Nr. 36. 33) Ebd., Nr. 37. 34) C. 844 § 1. 35) C. 844 § 2.
- 36) C. 844 § 3; z. Zt. liegt ein solches Urteil des Apostolischen Stuhles nicht vor, auch nicht bezüglich der Altkatholiken.
- 37) C. 844 § 4.
- 38) C. 844 § 5.
- 39) C. 908, vgl. c. 1365.
- 40) Konstitution über die heilige Liturgie, Nr. 56.
- 41) Die Homilie ist als „Teil der Liturgie selbst“ (ebd., Nr. 52; vgl. Allgemeine Einführung in das Meßbuch, Nr. 41) dem Priester oder Diakon vorbehalten, vgl. c. 767 § I und Allgemeine Einführung in das Meßbuch, Nr. 34.
- 42) Ökumenisches Direktorium I, Nr. 56.
- 43) Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene. Dokument des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 22. 2. 1975, Nr. 3 d; vgl. auch c. 1214.
- 44) ökumenisches Direktorium I, Nr. 61.
- 45) C. 933.
- 46) C. 1124.
- 47) Vgl. die Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen vom 23. 9. 1970 zum Motuproprio „Matrimonia mixta“ vom 31. 3. 1970, Nr. 1.
- 48) So die (Erz-)Bischöfe von Aachen (KAB1. 1983, S. 140 f.), Augsburg (KAB1. 1983, S. 352), Essen (KAB1. 1983, S. 106), Hildesheim (KAB1. 1983, S. 291 f.), Köln (KAB1. 1983, S. 208 f.), Mainz (KAB1. 1983, S. 99 f.), Münster (KAB1. 1983, S. 160), Osnabrück (KAB1. 1983, S. 229f.), Paderborn (KAB1. 1983, S. 142 f.) und Trier (KAB1. 1983, S. 195-197). In diesem Fall haben die Seelsorger mit allgemeiner Trauungsvollmacht nur zu prüfen, ob die sachlich geforderten Voraussetzungen (z.B. die Kautelen) für den Eheabschluß gegeben sind und kraft verliehener Vollmacht ad cautelam vom Eehendern der Religionsverschiedenheit zu dispensieren (so in Aachen, Augsburg, Essen, Hildesheim, Köln, Münster, Paderborn und Trier). In den Bistümern Mainz und Osnabrück wird nach Überprüfung der Voraussetzungen die Eheschließung durch den Seelsorger genehmigt.
- 49) So die (Erz-) Diözesen Bamberg (KAB1. 1983, S. 333), Eichstätt (KAB1. 1983, S. 230), Freiburg (KAB1. 1983, S. 149, Fulda (KAB1. 1983, S. 85), Limburg (KAB1. 1983, S. 215), München und Freising (KAB1. 1983, S. 402), Passau (KAB1. 1983, S. 399), Regensburg (KAB1. 1983, S. 132), Rottenburg (KAB1. 1983, S. 319), Speyer (KAB1. 1983, S. 546) und Würzburg (KAB1. 1983, S. 336). In diesem Fall erteilen die Seelsorger mit allgemeiner Trauungsvollmacht nach Prüfung der geforderten Voraussetzungen die Eheschließungserlaubnis (so in Bamberg, Eichstätt, Fulda, München und Freising, Passau, Regensburg, Rottenburg und Würzburg) bzw. die Genehmigung zum Eheab-

Schluß (Freiburg und Speyer) oder befreien vom Eheverbot (Limburg) und erteilen kraft verliehener Vollmacht ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. 50) C. 1127 § 2.

51) Vgl. die in Anm. 48 genannten Ausführungsbestimmungen, Anrn. 8.

52) Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland im März 1974

53) Vgl. die in Anm. 48 genannten Ausführungsbestimmungen, Nr. 3 a und den Synodenbeschuß „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen ...“ Nr. 7.3.

54) Gemäß cc. 1083-1094. 55) Gemäß c. 1071. 56) Vgl. Anm. 49 und c. 844.

57) Das ist nach c. 1115 die Pfarrei seines Wohn- oder Nebenwohnsitzes oder seines einmonatigen Aufenthaltes, bei Wohnsitzlosen die Pfarrei, in der er sich gegenwärtig aufhält.

58) Vgl. die in Anm. 48 genannten Ausführungsbestimmungen, Nr. 5 a. Zur Frage der Kommunion vgl. diese Handreichung II, Nr. 12.

59) C. 1127 § 3. 60) Ökumenisches Direktorium I, Nr. 49.

61) Cc. 1121-1123. 62) C. 1121 §3.

63) Gemeinsame kirchliche Empfehlungen . . . (1981), Nr. 2.6.1.

64) Vgl. die in Anm. 4 genannten Ausführungsbestimmungen, Nr. 8.

65) C. 1125 Nr. 3; vgl. c. 1165. 66) C. 1165 §2.

67) Acta Apostolicae Sedis 59 (1967) 165-166.

68) Erklärung über die Religionsfreiheit, insbes. Nr. 2.

69) Kirchen auf gemeinsamem Wege, hg. v. Johannes Joachim Degenhardt, Heinrich Tenhumberg und Hans Thimme (Bielefeld-Kevelaer 1977) 198-200.

70) Die staatliche Instanz, vor der der Austritt erklärt werden muß, ist nicht in allen Bundesländern die gleiche.

71) Hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg (Einsiedeln-Köln 1974).

72) Die im allgemeinen Recht vorgesehenen Regelungen für die Rekonziliation in dringenden Fällen und in Todesgefahr sowie die partikular-rechtlichen Sondervollmachten bleiben davon unberührt.

73) C. 1176 §2 und Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes (Einsiedeln-Freiburg 1972).

74) C. 1183 §3.